Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Programm

austrian electronic network

AT:net - Phase 3

Ausschreibungsleitfaden
3. Ausschreibung

Einreichfrist
19. August 2013, 12 Uhr

Version 1.0

FFG

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze ... 4

2 Motivation ... 6

2.1 Ziele der Ausschreibung ... 6

3 Zielgruppen und Themen ... 7

3.1 Ausgangssituation und Problemstellung ... 7

3.2 Zielgruppen ... 9

3.3 Förderbare Themen ... 9

3.3.1 Thema 1: Innovative Zugangstechnologien 9

3.3.2 Thema 2: Elektronische Behördendienste E-Government 9

3.3.3 Thema 3: Elektronische Gesundheitsdienste E-Health 10

3.3.4 Thema 4: Digitale Integration E-Inclusion 10

3.3.5 Thema 5: Elektronisches Lernen E-Learning 10

3.3.6 Thema 6: Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit 11

3.3.7 Thema 7: Vertrauen und Sicherheit 11

3.3.8 Thema 8: Unterstützungsdienste für KMU 12

3.3.9 Thema 9: Sonstige Themen zur Erhöhung der Nutzung von Breitbandanwendungen 12

4 Anforderungen und Förderungskonditionen ... 13

4.1 Was versteht man unter einem Markteinführungsprojekt? ... 13

4.2 Wer ist förderbar? ... 13

4.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung in kooperativen Projekten? ... 14

4.4 Wie hoch ist die Förderung? ... 15

4.5 Welche Kosten werden anerkannt? ... 16

4.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt? ... 20

4.6.1 Relevanz des Vorhabens zu den Programmzielen 22

4.6.2 Qualität des Vorhabens 23

4.6.3 Eignung Förderungswerber / Projektpartner (falls zutreffend) 24

4.6.4 Ökonomisches Potenzial und Verwertung 25

4.7 Müssen weitere Projekte angegeben werden? ... 25

5 Ausschreibungsdokumente ... 27

6 Rechtsgrundlagen 28

7 ABLAUF DER EINREICHUNG 29

7.1 Wie verläuft die Einreichung? 29

7.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert? 30

8 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG 31

8.1 Was ist die Formalprüfung? 31

8.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren? 31

8.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? 32

9 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG 33

9.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung? 33

9.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen? 33

9.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten? 34

9.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? 35

9.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? 35

9.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? 36

9.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? 36

1 Das Wichtigste in Kürze

Im Programm austrian electronic network (AT:net) werden einzelne Förderungswerber oder Konsortien gefördert, welche IKT-Lösungen (Dienste und Anwendungen) in öffentlichem Interesse unter Nutzung der Breitbandtechnologie auf dem Markt einführen.

Die Marktüberleitungsphase ist jene Phase, in der eine bestehende prototypische Lösung gemäß einem detaillierten Markteinführungsplan bis zum kommerziellen Vollbetrieb geführt wird. Markteinführungsprojekte müssen ihre Projekterfahrungen anderen Interessenten zugänglich machen und entsprechende Informations- und Verbreitungsmaßnahmen vorsehen.

Im Rahmen von **AT:net – Phase 3** stehen für die 3. Ausschreibung 1.35 Millionen EUR zur Verfügung.

In Abgrenzung zu anderen IKT-Förderungsprogrammen fördert AT:net keine Forschungsaktivitäten oder vorwettbewerbliche Entwicklungen, die vor ungeklärten technischen Hürden oder hohen technischen Risiken stehen, und keine direkten Investitionen in Infrastrukturerrichtung, –erweiterung oder –modernisierung.

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (https://ecall.ffg.at) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Die Einreichfrist für die 3. Ausschreibung endet am 19. August 2013, 12 Uhr Mittag. Ansuchen, die nach dem Einreichdatum und nach 12:00 Uhr eintreffen, sind vom Auswahlverfahren ausnahmslos ausgeschlossen.

Die Relevanz des Projektvorhabens in Bezug auf die Ausschreibung stellt eines der vier Hauptbewertungskriterien dar.

Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien der Ausschreibung nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt. Eine detaillierte Checkliste hinsichtlich der Konditionen und Kriterien finden Sie am Beginn der Antragsformulare.

Ausschreibungsübersicht	
	Instrument
Kurzbeschreibung	Markteinführungsprojekt: Einführung von qualitativen und innovativen Breitbanddiensten und Breitbandanwendungen
	Ausschreibungsschwerpunkte
Förderbare Themen	Innovative Zugangstechnologien, Elektronische Behördendienste(E-Government), Elektronische Gesundheitsdienste (E-Health), Digitale Integration (E-Inclusion), Elektronisches Lernen (E-Learning), Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Vertrauen und Sicherheit, Unterstützungsdienste für KMU, Sonstige Themen zur Erhöhung der Nutzung von Breitbandanwendungen
Eckdaten	**Eckdaten des Instrument**
beantragte Förderung	*10.000 - 200.000 EUR*
Finanzierung	*Förderung*
Förderungsquote	*bis zu 25%*
Laufzeit in Monaten	*18 – 36 Monate*
Kooperationserfordernis	*Nein, Kooperationen sind jedoch möglich*
Budget gesamt	***1.35 Millionen EUR***
Einreichfrist	*3. Ausschreibung: 19. August 2013, 12 Uhr Mittag*
Sprache	*Deutsch*
Ansprechpersonen	**Programmmanagement** DI MMag. Markus Proske, T: (0)5 7755-5023, E: markus.proske@ffg.at **Informationen bezüglich Kosten und Abrechnung** Ing. Markus Hinterwallner, T: (0)5 7755-6078, E: markus.hinterwallner@ffg.at Ulrike Henninger, T: (0)5 7755-6088, E: ulrike.henninger@ffg.at
Information im Web	www.ffg.at/atnet

2 Motivation

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) fördert im Rahmen des Programms „austrian electronic network“ kurz „AT:net“ in Phase 3 die **Einführung von qualitativen und innovativen Breitbanddiensten und -anwendungen**. Darüber hinaus soll die **innovative Verwertung von Forschungsergebnissen** unterstützt und der Breitbandausbau sowie die **Schaffung eines qualitativen, innovativen, preiswerten und verfügbaren Zugangs** gefördert werden.

Im Rahmen der zweiten Ausschreibung AT:net Phase 3 sind insbesondere Projekte, die bereits vom BMVIT als Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus dem Umfeld Maßnahmen wie FIT-IT, beneFIT, ModSim, ARTEMIS, ENIAC, AAL gefördert wurden, zur Einreichung eingeladen.

Weitere Details zum gesamten Förderschwerpunkt „Bandbreite für Breitband!“ finden Sie auf der Programm-Website der FFG unter www.ffg.at/atnet und zu bereits geförderten Vorhaben auf der Seite des IKT-Kompetenzzentrums der Österreichischen Bundesregierung unter www.iktprojekte.at.

2.1 Ziele der Ausschreibung

Ziel des Förderungsprogramms AT:net ist die Unterstützung der **Einführung von qualitativen Diensten und Anwendungen** sowie der **innovativen Verwertung von Forschungsergebnissen**. Als positive indirekte Begleiteffekte können der Breitbandausbau und die Förderung von qualitativen, innovativen, preiswerten Zugängen sowie die erhöhte Nutzung und Durchdringung zur Verringerung der digitalen Kluft genannt werden.

AT:net soll einen Beitrag zur Anhebung der **Innovationstätigkeit im IKT-Bereich** leisten. Damit wird die **Wettbewerbsfähigkeit** der Unternehmen, insbesondere der **kleinen und mittleren Unternehmen** gestärkt und Innovationen gefördert. Dadurch soll das **technologische Niveau** generell erhöht und **volkswirtschaftlich relevante Impulse** gesetzt werden.

Zur Unterstützung der **innovativen Verwertung von Forschungsergebnissen** wird ein Anteil von 30% an Förderungsanträgen, welche im Anschluss an ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes F&E Projekt gestellt wurden, angestrebt. Weitere Ziele sind die **Steigerung der Breitband-Nutzung** und die **Verringerung der digitalen Kluft.**

In Abgrenzung zu anderen IKT-Förderungsprogrammen fördert AT:net **keine Forschungsaktivitäten oder vorwettbewerbliche Entwicklungen**, die vor ungeklärten technischen Hürden oder hohen technischen Risiken stehen, und **keine direkten Investitionen in Infrastrukturerrichtung, –erweiterung oder –modernisierung**.

3 Zielgruppen und Themen

3.1 Ausgangssituation und Problemstellung

In **Europa** erwirtschaftet der **IKT-Sektor** mit einem jährlichen Marktvolumen von **660 Mrd. Euro** unmittelbar 5% des Bruttoinlandsprodukts, leistet aber einen weitaus größeren Beitrag zur Produktivitätssteigerung (20% direkt aus dem Sektor und 30% durch Investitionen in IKT).

Auch in **Österreich** sind die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) eine starke Triebkraft für Wachstum und Beschäftigung. 2009 arbeiteten in **ca. 16.800 IKT-Unternehmen** (ohne Handel, aber einschließlich Herstellern) etwa **113.000 Beschäftigte**. Der Umsatzerlös dieses Wirtschaftsbereichs betrug im selben Jahr etwa **22,5 Mrd. Euro**.

Das große Potenzial der IKT kann durch einen permanenten Wertschöpfungszyklus mobilisiert werden: dazu müssen zunächst attraktive **Inhalte und Dienste über das Internet** bereitgestellt werden; die dadurch angeregte *Nachfrage nach höheren Geschwindigkeiten und Kapazitäten* ermöglicht dann die notwendigen *Infrastruktur-Investitionen* unter wirtschaftlich interessanten Bedingungen.

Ein im aktuellen **Regierungsprogramm** postuliertes allgemeines Ziel ist, Österreich in der Spitze der IKT-Nationen zu positionieren und diesen Spitzenplatz dauerhaft zu behaupten. Damit verbunden ist das sozialpolitische Ziel, **möglichst vielen Bürgern die Teilhabe an der Wissens- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts zu ermöglichen.**

Dazu wird die Nutzung von Breitbandinternet angeregt und damit der Ausbau von Hochleistungsbreitbandnetzen forciert. 2013 soll eine flächendeckende Breitbandversorgung mit Übertragungsraten von mindestens 25 Mb/s gegeben sein.

Das erhebliche politische Interesse an einer stärkeren Durchdringung aller Gesellschaftsbereiche mit IKT ist auch auf europäischer Ebene gegeben und resultiert aus der empirisch nachweisbaren Bedeutung von IKT für das Gemeinwohl.

Bereits mit der **„Lissabon-Strategie“ 2000** hat die EU einen gemeinsamen Weg in die digitale Zukunft skizziert, mit der Initiative **„i2010“** und dem Strategiedokument **„Europa 2020“** den Zielhorizont abgesteckt und schließlich 2010 mit der **„Digitalen Agenda für Europa“** die aktuelle Leitinitiative zur bestmöglichen Entfaltung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT verabschiedet.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2007 das Förderungsprogramm AT:net (austrian electronic network) gestartet. Es setzt am kritischen Punkt **zwischen Forschung und Markteinführung** an und will die Nutzung und den Zugang zu Breitbandnetzen stimulieren.

AT:net adressiert vorrangig Klein- und Mittelbetriebe, die IKT-Lösungen einführen wollen, die für alle Bürger/innen gleichermaßen zugänglich sind und die Breitbandtechnologie voraussetzen. Die regional oder sozial bedingte „digitale Kluft“ soll vermindert und die Lebensqualität des Einzelnen verbessert werden, indem Dienste von öffentlichem Interesse effizienter gestaltet und einfacher zugänglich gemacht werden. Durch die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Dienste und Anwendungen wie beispielsweise neuer Lern- und Kommunikationsweisen werden die Bürger/innen, aber auch die Verwaltungen und Unternehmen, zur aktiven Teilnahme an der Informationsgesellschaft ermutigt und der Breitbandausbau durch höhere Nachfrage indirekt angeregt.

Technologische Entwicklungen, die Highspeed-Internet voraussetzen, werden eher dort entwickelt und angewendet, wo entsprechende Voraussetzungen gegeben sind, und dadurch ebendort den **Infrastrukturausbau stimulieren**.

An diesem Punkt setzt AT:net an, indem es genau jene **Dienste und Anwendungen fördert, die Zugangstechnologien und Anschlüsse** erfordern, die im Bereich des Highspeed-Internet liegen.

3.2 Zielgruppen

Mit dem Programm werden **einzelne Förderungswerber oder Konsortien** gefördert, welche IKT-Lösungen (Dienste und Anwendungen) in **öffentlichem Interesse** unter Nutzung der **Breitbandtechnologie** einführen. Die **Einbindung von Anwendern** in das Projektkonsortium ist ausdrücklich erwünscht und wird im Zuge der Projektevaluierung herangezogen, um das öffentliche Interesse an der entwickelten Anwendung festzustellen.

3.3 Förderbare Themen

3.3.1 Thema 1: Innovative Zugangstechnologien

Lösungen, die die stärkere **Nutzung von Breitband** mit einer Bandbreite von zumindest 25 Mb/s auf allen Ebenen erleichtern sollen, insbesondere Lösungen für Probleme der **Interoperabilität** und des verbesserten und vereinfachten Internetzugangs über unterschiedliche Plattformen.

Ziel ist die **indirekte Stimulierung des Breitbandinfrastrukturausbaus** durch verbesserte Nutzungsmöglichkeit bestehender Infrastrukturen und die dadurch erreichte Beschleunigung der Schaffung von qualitativen, innovativen, preiswerten und verfügbaren Zugängen über verschiedenen Plattformen.

Dabei wird eine möglichst effektive Verzahnung von Infrastrukturen und Diensten und deren gegenseitige positive Beeinflussung angestrebt.

3.3.2 Thema 2: Elektronische Behördendienste E-Government

Elektronische Dienstleistungen, die von öffentlichen Verwaltungen aller Ebenen (örtlich, regional und national) erbracht werden, Dienste die eine stärkere Beteiligung der Bürger am demokratischen Prozess erleichtern oder die auf eine Umstellung von Behördendiensten abzielen. Diese Dienste müssen in die Gesamtstrategie Österreichs passen und haben dazu insbesondere die **e-Government Gütesiegel Kriterien** zu erfüllen.

Ziel ist der Aufbau von breitbandigen Netzen für nahtlose und nicht ausgrenzende elektronische Behördendienste, die eine einfache und wirksame Interaktion zwischen

Verwaltungen, Bürgern, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Anbietern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ermöglichen.

3.3.3 Thema 3: Elektronische Gesundheitsdienste E-Health

Elektronische Dienstleistungen für die Gesundheitsfürsorge und die bessere Vorbeugung gegen Krankheiten, Dienste zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Qualität und Kosteneffizienz der Gesundheitsfürsorge, die sowohl die Patientenmobilität als auch den **demografischen Veränderungen** Rechnung tragen und die Fortschritte der Medizin und den Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbar machen.

Ziel ist der Aufbau von breitbandigen Netzen für eine bessere Gesundheitsfürsorge für mobile Bürger, Ausbau der paramedizinischen Unterstützung, Online Gesundheitsfürsorgesysteme, Telemedizin und Hauspflegedienste sowie die Förderung der Nutzung elektronischer Gesundheitskarten für einen besseren Zugang zu Diensten, medizinischen Notfalldaten und persönliche Daten der Patienten.

3.3.4 Thema 4: Digitale Integration E-Inclusion

Bereitstellung von Netzen, Diensten und Lösungen zur Überwindung der digitalen Kluft und zur Stärkung des Gesellschaftsmodells, in dessen Mittelpunkt Menschen und Bürger stehen. Beiträge zur Überwindung von sozioökonomischen, physischen, geografischen, Bildungs-, Alters-, Sprach-, Kultur-, und Geschlechterschranken; Vermeidung neuer Formen der digitalen Ausgrenzung.

Ziel ist die Bereitstellung von elektronischen Netzen und Diensten, die den besonderen **Bedürfnissen benachteiligter Gruppen und Gebieten** entsprechen, sowie die Förderung der selbständigen Lebensführung und der Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen in die breitbandige Nutzung des Internets.

3.3.5 Thema 5: Elektronisches Lernen E-Learning

Nutzung breitbandiger, multimedialer Technologien zur Verbesserung der Lernqualität durch den leichteren Zugang zu Lernressourcen und –diensten und die Bereitstellung kooperativer, interaktiver und entfernungsunabhängiger Lernumgebungen.

Ziel ist die Schaffung und Unterstützung von Netzen und Diensten im öffentlichen Interesse zur Ermöglichung eines Rahmens für das elektronische Lernen und die

systematische Unterstützung der Lernenden sowie der für die Lernprozesse Verantwortlichen, Einbindung der IKT in die **Aus- und Weiterbildungssysteme** auf der Grundlage moderner breitbandiger Kommunikationsinfrastrukturen, Einrichtung von Systemen, in deren Mittelpunkt der Lernende steht und die auf soliden Grundlagen beruhen, wobei der Schwerpunkt auf der Qualität, Zugang und Öffnung der Systeme liegt. Insbesondere eine bessere Verbindung zwischen Forschung, Erziehung und Ausbildung wird angestrebt.

3.3.6 Thema 6: Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Nutzung breitbandiger Technologien zur Förderung der Umsetzung von qualitativen Verkehrssystemen, die den Schutz aller am Verkehr teilnehmenden Personen und Sachwerten begünstigen und die eine Steigerung der Effizienz modaler und **multimodaler Transportaufgaben** herbeiführen.

Ziel ist die Unterstützung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur, womit multimodale sicherheitsrelevante Informationen und Daten effizient genutzt werden können, die Einführung von Lösungen zur Verknüpfung der Verkehrsnetze im Sinne einer intermodalen Mobilität, die Information und Unterstützung der am Verkehr teilnehmenden Personen zur Erhöhung der Effizienz der Verkehrssysteme.

3.3.7 Thema 7: Vertrauen und Sicherheit

Lösungen die zur Erhöhung des Vertrauens in die Informations- und Kommunikationstechnologien und die vernetzte Wirtschaft beitragen, indem sie für die **Bürger und Unternehmen mehr Sicherheit** und Nutzen erbringen, die Risiken durch Ressourcen- und Datenmissbrauch über moderne, breitbandige Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme mindern, um so die Hemmnisse auszuräumen, die ihrer vollwertigen Beteiligung an der Informationsgesellschaft entgegenstehen.

Ziel ist die Einführung von kompatiblen Systemen, die bessere Garantien für die Sicherheit, die Echtheit, die Vertraulichkeit und den Datenschutz in der Kommunikation und bei Transaktionen bieten, sowie von Lösungen, die der Sicherheitsverwaltung im Internet oder der Herausbildung einer Sicherheitskultur dienen. **Interoperable Lösungen auf der Grundlage offener Schnittstellen** und Standards sollen besonders der umfassenden Interaktion und der Mobilität zu gute kommen.

3.3.8 Thema 8: Unterstützungsdienste für KMU

Netze und Dienste, die den KMU die vollwertige Beteiligung an der vernetzten Wirtschaft erleichtern, vor allem in Bezug auf die Interaktion mit ihrem geschäftlichen Umfeld (Beteiligte, Dienste, neue Arbeitsweisen, rechtliche Rahmenbedingungen usw.) und die die innovative Verwertung von Forschungsergebnissen ermöglichen.

Ziele sind die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch die Errichtung von breitbandigen Netzen und Diensten im öffentlichen Interesse und die Erleichterung des Zugangs zu diesen Netzen und Diensten durch KMU oder KMU Netze, einschließlich des Zugangs zu Behördendiensten, Zugang zu auf den **KMU Sektor zugeschnittenen Lösungen** für den elektronischen Geschäftsverkehr, Zugänglichkeit und Nutzung neuer Geschäfts- und Handelsformen von denen KMU aufgrund ihrer Größe sonst ausgeschlossen wären.

3.3.9 Thema 9: Sonstige Themen zur Erhöhung der Nutzung von Breitbandanwendungen

Lösungen, die eine stärkere Nutzung von Breitbanddiensten und –anwendungen auf allen Ebenen erleichtern sollen. Insbesondere **Lösungen in derzeit noch nicht bekannten oder ausreichend beschriebenen Bereichen oder Querschnittsanwendungen** zur Steigerung der Effizienz.

Ziel ist die Einführung von neuen und innovativen Diensten und Anwendungen die sich keiner im Programm angeführten Themen 1 bis 8 zuordnen lassen, die jedoch die Ziele des Programms unterstützen.

4 Anforderungen und Förderungskonditionen

4.1 Was versteht man unter einem Markteinführungsprojekt?

Das Programm AT:net fördert für einzelne FördernehmerInnen oder Konsortien die Marktüberleitungsphase, also Aktivitäten speziell auf Grundlage der Nutzung von Breitbandtechnologie, in denen eine bestehende prototypische Lösung gemäß einem detaillierten Markteinführungsplan bis zum kommerziellen Vollbetrieb geführt wird.

Die **Marktüberleitungsphase** ist jene Phase, in der ein Zugang oder Dienst unter normalen Betriebsbedingungen aufgenommen wird. Markteinführungsprojekte müssen ihre Projekterfahrungen anderen Interessenten zugänglich machen und entsprechende Informations- und Verbreitungsmaßnahmen vorsehen.

4.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften.

Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Antragsteller (Einzelprojekt), Konsortialführer oder Partner beteiligen.

Folgende Auflistung illustriert exemplarisch die möglichen Rechtsformen förderbarer Organisationen:

juristische Personen	Personengesellschaften
• Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG; • Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002; • Privatuniversitäten; • Vereine; • Selbstverwaltungskörper; • Teilrechtsfähige, aus der Bundesverwaltung ausgegründete Rechtspersonen; • Länder und Gemeinden; • vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen; • europäische Gesellschaften (SE); • europäische Genossenschaft (SCE); • europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV);	• offene Gesellschaften (OG); • Kommanditgesellschaften (KG); **natürliche Personen** **EinzelunternehmerInnen**

4.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung in kooperativen Projekten?

Der Konsortialführung obliegt das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt der Konsortialführer gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden.
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

4.4 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung pro Projekt beträgt maximal 200.000 EUR und die minimale Förderhöhe pro Projekt 10.000 EUR.

Die Förderung ist eine Einzelförderung und erfolgt in Form von **Barzuschüssen**.

Förderungen des Bundes im Rahmen der vorliegenden Sonderrichtlinie können, verteilt auf die Projektlaufzeit, auf Basis der De-Minimis-Verordnung maximal 25 % der förderbaren Projektkosten betragen.

Im inhaltlichen Teil des Förderungsansuchens sind alle erhaltenen De-Minimis Förderungen der letzten beiden Jahre sowie des laufenden Jahres mit Datum, Fördergeber und Höhe der Förderung anzugeben. Dies dient einer ersten Einschätzung, ob eine Förderung auf Basis der De-Minimis-Verordnung theoretisch möglich ist.

Im Fall einer positiven Förderentscheidung des Bewertungsgremiums wird mit dem Vertragsentwurf eine Auflage übermittelt, die besagt, dass vor Vertragserstellung (ab dem 2. Quartal 2013) alle erhaltenen De-Minimis Förderungen der letzten beiden Jahre sowie des laufenden Jahres mit Datum, Fördergeber und Höhe der Förderung bekanntzugeben sind (d.h. 2011, 2012, 2013). Eine Förderung auf Basis der De-Minimis-Verordnung ist nur möglich, wenn die genannten Beträge zuzüglich der aktuellen Förderung durch das Programm AT:net 200.000 EUR nicht überschreitet.

Im Falle der Nichtanwendbarkeit der De-Minimis-Verordnung können die förderbaren Projektkosten auf Basis der EU- Investitions- und Beschäftigungsbeihilferegelungen für KMU gem. Abschnitt 2 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (Verordnung der EK Nr. 800/2008) maximal 20 % für kleine bzw. maximal 10 % für mittlere Unternehmen betragen.

Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, Ausländische Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten

Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition[1] vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status wird im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung bereitgestellt.

Gemeinden und Länder werden den Großunternehmen zugeordnet. Andere (öffentliche) **Bedarfsträger und nicht wissenschaftsorientierte Vereine** (entsprechend Vereinszweck) werden nach der geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht zugeordnet.

4.5 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes**, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ – kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse **www.ffg.at/kostenleitfaden** festgelegt. Im Rahmen der 3. und 4. Ausschreibung AT:net Phase 3 kommt der Kostenleitfaden in Version 1.3 zur Anwendung.

Zusätzlich gelten für AT:net Markteinführungsprojekte die Einschränkungen aus der Sonderrichtlinie AT:net Phase 3, das sind u.a.:

- Gemeinkosten sind nicht förderbar.
- Partner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.

[1] http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

- Die Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 idgF für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
- Interne Personalkosten werden auf Basis der Bruttojahresgehälter inklusive direkter Gehaltsnebenkosten errechnet. Direkte Gehaltsnebenkosten umfassen 13./14. Gehalt sowie Sozialabgaben (wie Sozialversicherungs-Dienstgeberanteil, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und Mitarbeitervorsorgekasse).
- Externe Personalkosten sind die von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens weiterverrechneten Personalkosten. Externe Personalkosten sind auf Rechnungen/Honorarnoten extra auszuweisen, wobei die Stundensätze und die Anzahl der Stunden im Detail anzugeben sind, inklusive einer aussagekräftigen Leistungsbeschreibung.
- Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen, Abfertigungen und dergleichen sowie anteilige Gemeinkosten können hier nicht in Ansatz gebracht werden. Weiters sind Kosten, die nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen, sowie Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind und Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten, nicht förderbar.
- **Folgende Tatbestände gelten als nicht förderbar:** öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten und Abschreibungen, personalbezogene Rückstellungen und Leasing.
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist ebenfalls keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitpunkt der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem

Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

- Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller Förderungsgeber maßgeblich, ist der Förderungswerber zu verpflichten, den Förderungsgeber oder die Förderabwicklungsstelle bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszwecks unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen:

  1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
  2. die betreffende Sache dem jeweiligen Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen, oder
  3. die Sache in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

  Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

- Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Ausgaben, die zu Werbezwecken dienen, müssen streng projektbezogen sein und direkt auf Produkt/Dienstleistung und die entsprechende Zielgruppe fokussiert sein.

Darüber hinausgehende Maßnahmen, die andere Produkte/Dienstleistungen oder das Unternehmen selbst bewerben, sind nicht förderbar.

Um Spekulationsgewinne aus Förderungen hintanzuhalten, ist in der Sonderrichtlinie "austrian electronic network" vorgesehen, dass ein allfälliger Gewinn bzw. Überschuss aus der Leistung zu einer ganzen oder teilweisen Rückzahlung der Förderung führen kann. Wird daher innerhalb von 5 Jahres nach Ende der Projektlaufzeit der Projektgegenstand (Prototyp, Patent, etc.) veräußert, ist ein allfälliger Übergewinn (Verkaufspreis abzüglich anerkannte Projektkosten) bis zur Höhe der gewährten Förderung sofern wirtschaftlich gerechtfertigt an die FFG zurückzuzahlen. Der Fördernehmer/die Fördernehmerin ist verpflichtet, sofortige schriftliche Meldung an die FFG zu erstatten.

4.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Unabhängig vom jeweiligen Thema müssen in allen Vorschlägen bestimmte allgemeine Grundsätze berücksichtigt werden. Bei der Bewertung wird berücksichtigt, inwieweit die Vorschläge diesen gemeinsamen Zielen entsprechen.

Allgemeine Grundsätze sind:

- das öffentliche Interesse an dem Dienst
- die Zugänglichkeit für alle (Grundsatz der Integration)
- Unterstützung der österreichischen Politik und
- Weitergabe einer vorbildlichen Praxis.

Dienste und Anwendungen im öffentlichen Interesse umfassen Lösungen, die aus sozialer oder wirtschaftlicher Sicht von großem Nutzen für die Allgemeinheit sind. Sie umfassen insbesondere den Bedarf des öffentlichen Sektors, sind **nicht diskriminierend** und können einen oder mehrere Themenbereiche betreffen.

Die Vorschläge müssen **innovativ** sein, sollen sich um die **Einhaltung offener Standards** und bestehender sowie neu entstehender **Normen** bemühen, dem Konzept **„Design für Alle“** entsprechen, den jeweiligen **Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätsproblemen Rechnung tragen** und gegebenenfalls die Bereitstellung der Dienste auf **unterschiedlichen Plattformen** ermöglichen.

Solche Dienste und Anwendungen gelten als Voraussetzung für die Erhöhung der Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger Österreichs und die Überwindung sozialer Ausgrenzung und Isolation.

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung der Förderungswerber/ Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Das Programm AT:net fördert die Marktüberleitungsphase von Aktivitäten, die in öffentlichem Interesse gelegen sind und die IKT-Lösungen, -Dienste und -Anwendungen auf Breitbandbasis zum Ziel haben. Sie sollen nach der Ersteinführungsphase gemäß einem detaillierten Marktüberleitungsplan bis zum kommerziellen Vollbetrieb geführt werden.

In der Evaluierung spielt die technologische Reife im Kriterium „Qualität des Vorhabens“ eine wichtige Rolle. **Alle eingereichten Projekte müssen zum Startzeitpunkt bereits als vollständig aufgebauter und getesteter Prototyp bestehen.** Sämtliche technische Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an dem System oder Dienst müssen abgeschlossen sein. Die Markteinführungsprojekte können jedoch geringfügige Anpassungen vor der Markterprobung des ursprünglichen Vorschlags vorsehen, um die Reaktion der Nutzer oder den technischen Fortschritt zu berücksichtigen und Anpassungen zu erlauben. **Ungeklärte technische Probleme oder große technische Risiken sind jedoch Ausschlusskriterien für eine Förderung.** Reine Breitbandinfrastrukturprojekte sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte können nicht gefördert werden.

Sofern sich die Dienste und/oder Anwendungen auf Standardtechnologien stützen, können Förderungsanträge auch ohne prototypische Lösungen eingebracht werden. Die Nutzung von Standardtechnologien kann dem Bestehen einer prototypischen Lösung im Zuge der Evaluierung durch unabhängige ExpertInnen gleichgestellt werden.

Die unten stehenden Tabellen spezifizieren die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben. Der Gewichtungsfaktor spiegelt die Bedeutung der einzelnen Subkriterien innerhalb eines Hauptkriteriums wieder. Die maximal erreichbare Punkteanzahl je Hauptkriterium stellt ebenfalls eine Gewichtung dar.

Ein Projektantrag muss **mindestens 55% der möglichen Gesamtpunkte** erreichen, um für eine Förderung in Frage zu kommen. Unabhängig von der Summe der erreichten Punkte, werden nur Vorhaben gefördert, die **in jedem Hauptkriterium den Schwellenwert von mindestens 50 Prozent** erreichen.

4.6.1 Relevanz des Vorhabens zu den Programmzielen

Bewertungskriterium: Thematische Ziele

Thematische Ziele des Programms sind ein zumindest indirekter Beitrag zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur, die Übereinstimmung des Dienstes mit den Zielen und Themen des Förderungsprogramms, Nutzen bzw. Erhöhung des Nutzens für die AnwenderInnen, öffentliches Interesse, Vorteile gegenüber eventuell bestehenden Lösungen, ein Beitrag zur Reduktion der digitalen Kluft und die Nutzung von Forschungsergebnissen.

Bewertungskriterium: Soziale Effekte

Ethische Aspekte, gesellschaftliche Werte, Gender Aspekte, Lebensqualität, Sicherheit, Umwelt und Ressourcen werden bei diesem Kriterium gewichtet.

Kapitel im Antrag	Bewertungskriterien	Punkte (maximal)
1.1	2.1 Thematische Ziele •Zumindest indirekter Beitrag zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur • Übereinstimmung des Dienstes mit den Zielen und Themen des Förderungsprogramms • Nutzen bzw. Erhöhung des Nutzens für die AnwenderInnen • Öffentliches Interesse • Vorteile gegenüber eventuell bestehenden Lösungen • Beitrag zur Reduktion der digitalen Kluft • Nutzung von Forschungsergebnissen	30
1.2	2.2 Soziale Effekte • Ethische Aspekte & gesellschaftliche Werte • Gender Aspekte • Lebensqualität, Sicherheit, Umwelt, Ressourcen	10
	Summe	**40**

4.6.2 Qualität des Vorhabens

Bewertungskriterium: Technologische Reife

Diese wird anhand von Produktgrad, Ausmaß der Standardisierung, Nutzung interoperabler Plattformen, quelloffener Bestandteile und offener Standards sowie Sicherheit, Skalierbarkeit und Administrierbarkeit bewertet.

Bewertungskriterium: Technisches Konzept und Angemessenheit der Lösungen

Dazu werden erstens Barrierefreiheit, Usability und Einbeziehung der AnwenderInnen, zweitens eine klare Beschreibung, eine realistische Planung und eine Orientierung am Bedarf, drittens die Angemessenheit der technischen Projektplanung, viertens das Zukunftspotential und fünftens die technische Ausstattung betrachtet.

Bewertungskriterium: Qualitätsziele

Darunter versteht man hier das Potenzial der künftigen Verbreitung durch Ausweitung oder Nachbildung, den Vorbildcharakter für die Branche, die mögliche Verbreitung der Ergebnisse und insbesondere die Wichtigkeit der Förderung für die Realisierung (Additionalität).

Kapitel im Antrag	Bewertungskriterien	Punkte (maximal)
2.1	1.1 Technologische Reife • Produktgrad, Ausmaß der Standardisierung • Nutzung interoperabler Plattformen, quelloffener Bestandteile und offener Standards • Sicherheit, Skalierbarkeit, Administrierbarkeit	20
2.2 2.4	1.2 Technisches Konzept und Angemessenheit der Lösungen • Barrierefreiheit, Usability, Einbeziehung der AnwenderInnen • Klare Beschreibung, realistische Planung und Orientierung am Bedarf • Angemessenheit der technischen Projektplanung • Zukunftspotential • Technische Ausstattung	30
2.3	1.3 Qualitätsziele • Potenzial der künftigen Verbreitung durch Ausweitung oder Nachbildung. • Vorbildcharakter für die Branche • Verbreitung der Ergebnisse (Dissemination) • Wichtigkeit der Förderung für die Realisierung (Additionalität)	20
	Summe	**70**

4.6.3 Eignung Förderungswerber / Projektpartner (falls zutreffend)

Bewertungskriterium: Finanzielle Leistungsfähigkeit

Das Innenfinanzierungspotential der Vorjahre, die Eigenkapitalausstattung, die Aussicht und der Möglichkeit auf weitere Kapitalzuführungen, die Einschätzung der Finanzierungsmöglichkeit des Projektes isoliert gesehen und die Fähigkeit des Antragstellers bzw. der Antragsteller den Betrieb des Dienstes dauerhaft aufrecht zu erhalten werden bei diesem Kriterium geprüft.

Bewertungskriterium: Wirtschaftliches Konzept und Angemessenheit des Projekts

Die Angemessenheit des Projektplans und der Projektkosten, die fachliche und organisatorische Kompetenz, die vorgeschlagene Lösung zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben sowie die Strategie für die Produkteinführung und das Marketing und weitere Einflussfaktoren, die die wirtschaftliche Zielerreichung gefährden, werden hier bewertet.

Bewertungskriterium: Management

Qualifikation und Praxiserfahrung, Controllinginstrumente und Business Plan, Strategie und Organisation und die Kooperationsbereitschaft sind hierbei zu beurteilen.

Kapitel im Antrag	Bewertungskriterien	Punkte (maximal)
3.1	3.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit • Innenfinanzierungspotential der Vorjahre (Cash Flow /Umsatz oder Betriebsleistung) • Eigenkapitalausstattung • Bestehen die Aussicht und die Möglichkeit auf weitere Kapitalzuführungen (Eigen-, Fremd-, oder Venture-) • Einschätzung der Finanzierungsmöglichkeit des Projektes isoliert gesehen • Fähigkeit des Antragstellers den Betrieb des Dienstes (Marketing, Fertigungsüberleitung, Markterschließung) dauerhaft aufrecht zu erhalten	20
3.2 (3.4)	3.2 Wirtschaftliches Konzept und Angemessenheit des Projekts • Angemessenheit des Projektplans und der Projektkosten • Fachliche und organisatorische Kompetenz, die vorgeschlagene Lösung zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben • Strategie für die Produkteinführung/Marketing • Einflussfaktoren, die die wirtschaftliche Zielerreichung gefährden	20
3.3	3.3 Management • Qualifikation und Praxiserfahrung • Controllinginstrumente/Business Plan • Strategie und Organisation • Kooperationsbereitschaft	10
	Summe	**50**

4.6.4 Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Bewertungskriterium: Volkswirtschaftlicher Nutzen

Beschäftigungseffekte, Miteinbeziehung von KMU, die Integration entlang der Wertschöpfungskette und der Kooperationsansatz spielen neben regionalpolitischen Aspekten und der Berücksichtigung Europäischer Politiken und Strategien hierbei eine Rolle.

Bewertungskriterium: Marktsituation und externe Effekte

Marktpotenzial, Wettbewerbssituation, Markteintrittsbarrieren und der Beitrag zur positiven Bewusstseinsbildung sind bei diesem Kriterium ausschlaggebend.

Kapitel im Antrag	Bewertungskriterien	Punkte (maximal)
4.1	4.1 Volkswirtschaftlicher Nutzen • Beschäftigungseffekte • Miteinbeziehung von KMUs • Integration entlang der Wertschöpfungskette • Kooperationsansatz • Regionalpolitische Aspekte • Europäische Politiken & Strategien	20
4.2	4.2 Marktsituation und externe Effekte • Marktpotenzial • Wettbewerbssituation • Markteintrittsbarrieren • Beitrag zur positiven Bewusstseinsbildung	20
	Summe	**40**

4.7 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten,

laufenden bzw. beantragten Vorhaben und der ex-post Evaluierung des Programms AT:net.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus. Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen zu erfolgen.

Für beantragte Förderungen auf Basis der De-Minimis Verordnung sind im inhaltlichen Förderungsansuchen alle erhaltenen De-Minimis Förderungen der letzten beiden Jahre sowie des laufenden Jahres mit Datum, Fördergeber und Höhe der Förderung anzugeben.

5 Ausschreibungsdokumente

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch **via eCall** unter der Webadresse https://ecall.ffg.at möglich.

Als Teil des elektronischen Antrags sind die **Projektbeschreibung** (inhaltliches Förderungsansuchen) und der **Kostenplan** (Tabellenteil des Förderungsansuchens) über die eCall Upload-Funktion anzuschließen. In weiteren Uploads werden eine Kopie des Firmenbuchauszuges und die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre verlangt. Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Für alle Einreichungen sind ausnahmslos die jeweils spezifischen Vorlagen zu verwenden. Sämtliche Anträge und Dokumente sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Übersicht Ausschreibungsdokumente AT:net Download: www.ffg.at/atnet/downloadcenter2013	
Markteinführungsprojekt ohne Partner	Ausschreibungsleitfaden AT:net Phase 3, 3. Ausschreibung Projektbeschreibung AT:net Markteinführungsprojekt 2013 ATnet_Kostenplan detailliert Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)*
Markteinführungsprojekt mit Partnern	Ausschreibungsleitfaden AT:net Phase 3, 3. und 4. Ausschreibung Projektbeschreibung AT:net Markteinführungsprojekt 2013 ATnet_Kostenplan detailliert (1x pro Partner) Kostenplan kumuliert (Gesamtübersicht) Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)*
Allgemeine Regelungen zu Kosten	Kostenleitfaden_1.3 (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)
Sonderrichtlinie AT:net Phase 3 (Rechtsgrundlage)	Sonderrichtlinie AT:net Phase 3

* Liegen keine Daten im Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich - eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

6 Rechtsgrundlagen

Als **Rechtsgrundlage der Förderungen** kommt die Sonderrichtlinie „austrian electronic network“ (AT:net) Phase 3 aus 2011 zur Anwendung.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1. 1. 2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7 ABLAUF DER EINREICHUNG

7.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse https://ecall.ffg.at möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung zu verwenden, welche elektronisch zum Download zur Verfügung stehen.

Ein Förderungsansuchen eines Konsortiums kann nur eingereicht werden, wenn **alle Partner zuvor** ihre Partneranträge im eCall **ausgefüllt und eingereicht** haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken" gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch den Einreicher oder im Fall von Konsortialprojekten durch den Konsortialführer, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Bitte beachten Sie: Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien der Ausschreibung nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt. Eine detaillierte Checkliste hinsichtlich der Konditionen und Kriterien finden Sie am Beginn der Antragsformulare.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx.

7.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber dem/der FörderungswerberIn zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem/der FörderungsempfängerIn erfolgen. Auch externe ExpertInnen, die zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrag, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

8 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

8.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Bitte beachten Sie: Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien der Ausschreibung nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbare Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt. Eine detaillierte Checkliste hinsichtlich der Konditionen und Kriterien finden Sie am Beginn der Antragsformulare.

Eine **„Checkliste Formalvoraussetzungen“** befindet sich im Antragsformular.

8.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Das **Bewertungsgremium** spricht auf Basis der definierten Bewertungskriterien eine Förderungsempfehlung aus.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein entsprechendes Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiters erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der beteiligten Unternehmen durch FFG-interne ExpertInnen. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

8.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der/den jeweils zuständigen **BundesministerIn(nen)** und wird **auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen.

9 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Folgende Kapitel sind für Sie nur relevant, wenn Ihr Antrag genehmigt wurde!

9.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG dem Konsortium einen zeitlich befristeten **Vertragsentwurf**. Nimmt der Einreicher bzw. das Konsortium diesen Vertragsentwurf, samt allfälliger Auflagen, innerhalb der im Vertragsentwurf festgelegten Frist an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden u.a. die Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

9.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln.

Für kooperative Markteinführungsprojekte ist von der Konsortialführung im Zuge des 1. Zwischenberichts (vor Auszahlung der 1. Rate) zu bestätigen, dass ein **von allen Partnern rechtsgültig unterschriebener Konsortialvertrag** bei der Konsortialführung vorliegt. Wenn kein Zwischenbericht, sondern nur ein Endbericht vorgesehen ist, so hat die Bestätigung im Zuge des Endberichts zu erfolgen.

Eine Hilfestellung für die Erstellung eines Konsortialvertrags bietet ein **Musterkonsortialvertrag**, der unter der Webadresse http://www.ffg.at/konsortialvertrag zur Verfügung steht.

9.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Die Auszahlung von Förderungsraten erfolgt ausnahmslos nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen.

Im Programm AT:net gibt es keine Startrate bei Vertragsunterzeichnung. Raten werden gemäß Projektfortschritt nach Anfall und Nachweis der Kosten ausbezahlt. Projekte mit einer Laufzeit von 19-30 Monaten legen dafür einen Zwischenbericht in der Mitte der Laufzeit sowie einen Endbericht, Projekte mit einer Laufzeit von 31-36 Monate zwei Zwischenberichte (bei 1/3 und 2/3 der Laufzeit) sowie einen Endbericht. Die zur Auszahlung kommende Rate kann bei einem Zwischenbericht bis zu 80% der Fördersumme und bei zwei Zwischenberichten bis zu 40% der Fördersumme betragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Berichtes bzw. der Abrechnung und ggf. nach Erfüllung weiterer Auflagen. Die Höhe der Auszahlung ist abhängig von den tatsächlich angefallenen und prinzipiell anerkennbaren Kosten, die Auszahlung erfolgt aliquot gemäß der genehmigten Förderquote. Die tatsächliche Auszahlung kann daher deutlich unter 80% bzw. 40% liegen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

AT:net Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	**19 - 30**	**31 - 36**
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3
1. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag 1. Zwischenbericht	80%	40%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag 2. Zwischenbericht	-	40%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag Endbericht	20%	20%

9.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls **via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten" unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden, in vorliegendem Ausschreibungsleitfaden und in der Sonderrichtlinie AT:net Phase 3 festgelegt.

Darüber hinaus ist der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

9.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG.**

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines Partners** Beträge unter 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter 15.000 EUR. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10 % der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter 100.000 EUR.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

9.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmer eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit eingebracht werden.

9.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den Förderungsnehmern schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der

Förderungsmittel bestätigt. Bei Erreichung der ursprünglich geplanten Kosten, wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel ist aus inhaltlichen, formalen und rechtlichen Gründen möglich. Neben einer **Rückforderung** aufgrund eines negativen Prüfergebnisses ist eine Rückforderung auch aufgrund der Verletzung von Bestimmungen der Sonderrichtlinie AT:net Phase 3 möglich.